

7. Kapitel: USA

Auch in den USA hat die sprunghafte Zunahme der weltweiten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke das Bewusstsein der Gerichte sowie der Vertreter der Literatur für das internationale Urheberrecht sowie die Notwendigkeit einheitlicher Kollisionsregeln geschärft. Dabei sei bereits verraten, dass zur Bestimmung des anwendbaren Rechts hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht die klassische Anknüpfung an die *lex loci protectionis*, wie es Deutschland gehandhabt wird, oder an die *lex originis*, wie es in Frankreich der Fall ist, in den USA in leicht modifizierter Form stattfindet.

§ 1 Rechtsquellen und Anknüpfungssystem

Der US-amerikanische Begriff des Kollisionsrechts (*conflicts of law*) umfasst nicht nur die Frage des anwendbaren Rechts (*choice of law*), sondern auch die Aspekte der Zuständigkeit (*jurisdiction*) sowie der Urteilsanerkennung (*recognition of judgments*).⁷⁴⁵ Die dogmatisch korrekte Trennung von Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts, wie sie in Deutschland und Frankreich erfolgt, fand in der Vergangenheit in den USA oftmals nicht statt. In einigen Bereichen des internationalen Immaterialgüterrechts herrschte in den USA lange die Auffassung vor, dass inländische Gerichte nicht zuständig sind, wenn und soweit der Sachverhalt sich nach einem anderen als dem US-amerikanischen Recht beurteilt. Dieser Ansatz galt und gilt heute noch teilweise insbesondere für die eingetragenen Immaterialgüterrechte.⁷⁴⁶ Für den Bereich des internationalen Urheberrechts wurde dieser Ansatz dagegen aufgegeben. Ein wesentlicher Umstand hierfür ist die Entstehung des Urheberrechts aufgrund des Schöpfungsaktes und der fehlenden Mitwirkung staatlicher Institutionen, wie sie beispielsweise bei der Prüfung und Eintragung eines Patentes erforderlich sind. Im Bereich des Urheberrechts wendeten und wenden die US-amerikanischen Gerichte mittlerweile durchaus ausländische Normen bei der Bestimmung des originären Inhabers eines Urheberrechts an, wie im Folgenden gezeigt werden wird.⁷⁴⁷

745 Reimann, US-amerikanisches Privatrecht, 2004, S. 350.

746 Siehe insoweit auch § 415 des Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States: "Patents are considered territorial, having legal effect only in the territory of the issuing state. Accordingly, the United States has no jurisdiction to apply its law to validate a foreign patent, regardless the origin of the invention, or the nationality, residence, or principle place of business of the holder of the patent or of any licensee."

747 Siehe zur Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte in den USA auch Austin, 23 Colum.-VLA J. L. & Arts 1 ff. (1999).

Im Anschluss an einen Überblick über das US-amerikanische Deliktskollisionsrechts (unter I) soll die Geltung der allgemeinen internationalprivatrechtlichen Grundsätze der *public policy*, des Renvoi und der *mandatory rules* im amerikanischen Recht erörtert werden (unter II).

I. Allgemeine Rechtsquellen im US-amerikanischen IPR

Grundsätzlich gilt es, in den USA zwischen dem interlokalen und dem internationalen Kollisionsrecht zu differenzieren. Das interlokale Privatrecht ist in den Fällen betroffen, in denen das Gericht zwischen mehreren in Betracht kommenden einzelstaatlichen US-Rechtsordnungen entscheiden muss. Besteht dagegen ein Auslandsbezug, so greifen die Regelungen des internationalen Privatrechts ein.⁷⁴⁸ In der Regel gleichen sich jedoch die anzuwendenden kollisionsrechtlichen Grundsätze, so dass im Folgenden nicht weiter zwischen dem interlokalen und dem internationalen Privatrecht unterschieden werden soll.⁷⁴⁹

Das Kollisionsrecht ist in den USA gesetzlich kaum kodifiziert, sondern beruht im Wesentlichen auf der Rechtsprechung der Gerichte. Die Verletzung von Urheberrechten stellt auch in den USA ein deliktisches Verhalten dar. Dessen kollisionsrechtliche Behandlung war bereits weit öfter Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen, als dies die Anknüpfung der originären Urheberrechtsinhaberschaft war. Intensiv wird diese in den USA erst seit einigen Jahren diskutiert. Da bei der Suche nach möglichen Anknüpfungspunkten oft die Verletzung von Urheberrechten und damit das Deliktskollisionsrecht den Ausgang für die Überlegungen bildet, wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die für diesen Bereich geltenden Kollisionsregeln gegeben, bevor genauer auf die Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung der ersten Inhaberschaft am Schutzrecht eingegangen wird (unter § 2).

Die kollisionsrechtliche Behandlung deliktischer Vorgänge mit Auslandsbezug hat in den Vereinigten Staaten im Laufe der Jahre viele Veränderungen durchlaufen. Bis zu Beginn der sechziger Jahre galt in den USA für die Bereiche des internationalen Deliktsrechts die Anknüpfung an die *lex loci delicti*.⁷⁵⁰ Ausgangspunkt hierfür war die Theorie der *vested rights*. Dieser folgend, soll ein einmal erworbenes Recht auch in einem anderen Staat anerkannt werden. Der Theorie liegt ein territorialer Ansatz insoweit zugrunde, als dass die Grundüberlegung auf der auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkten Hoheitsmacht der einzelnen Staaten beruht. Maßgeblich

748 Siehe hierzu *Mennenöh*, Das Deliktskollisionsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, 1990, S. 27 ff.

749 § 10 Second Restatement of the Law – Conflict of Laws (im Folgenden: Restatement (Second)), der sich allerdings nur auf die Regelungen des Restatement (Second) bezieht; siehe hierzu auch *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht, 2004, S. 350. Einen Überblick über das Deliktskollisionsrecht in den USA bietet auch *v. Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 62 ff.

750 Ausführlich zum Deliktskollisionsrecht in den USA *Mennenöh*, Das Deliktskollisionsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, 1990, S. 29 ff.

im Deliktsrecht war daher die Lokalisierung des den Rechtserwerb auslösenden Ereignisses in einem Land. Dessen Recht fand dann hinsichtlich der Entstehung und des Rechtserwerbs auch in einem anderen Staat Anwendung.⁷⁵¹ In den fünfziger und sechziger Jahren sah sich die Tatortregel jedoch vermehrt Kritik ausgesetzt. Sie galt als unflexibel, führe zu ungerechten Ergebnissen und berücksichtige nicht die Interessenlagen.⁷⁵² Ihr folgte die Bestimmung des anwendbaren Rechts anhand der sog. *Governmental Interest Analysis*, welche von *Brainerd Currie* begründet wurde.⁷⁵³ Der Ermittlung des anwendbaren Rechts lagen nicht mehr die Interessen der Parteien zugrunde, sondern eine Interessenanalyse der betroffenen Staaten hinsichtlich der Anwendung ihrer jeweils eigenen Rechtsordnung. Die Richter schauten nach der rechtspolitischen Zwecksetzung der jeweiligen Gesetze und prüften, ob eine Anwendung der Regelungen diese fördern würde. Ergab diese Analyse, dass in Wahrheit nur hinsichtlich des Rechts eines einzigen Staates ein Anwendungsinteresse bestand, so lag ein sog. *false conflict* vor. Maßgeblich war dann das Recht eben jenes einen Staates, dessen Interesse an der Anwendung bejaht worden war. Dagegen handelte es sich um ein sog. *true conflict*, wenn tatsächlich mehrere Staaten ein Anwendungsinteresse hinsichtlich ihrer Rechtsordnung darlegen konnten. Folgt man *Currie*, so kam in diesen Fällen das Recht des Forumstaates zur Anwendung, da es dem Gericht nicht erlaubt war, die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen oder zu bewerten.⁷⁵⁴ Während die Behandlung des *false conflict* auf weitläufige Zustimmung stieß, wurde die Maßgeblichkeit des Rechts des Forumstaates bei einem *true conflict* heftig diskutiert. Insbesondere die Gefahr des *forum shopping* durch die Wahl des Gerichtsstandes zugunsten des Klägers wurde kritisiert. Zudem sei das anwendbare Recht nicht vorhersehbar und die rechtspolitischen Zwecksetzungen der einzelnen Rechtsordnungen würden bei einer einseitigen Präferenz des Forumrechts nicht ausreichend berücksichtigt.⁷⁵⁵

Ein neuer Weg wurde mit dem *Restatement (Second) of Conflict of Laws* (im Folgenden als *Restatement (Second)* bezeichnet) eingeschlagen, welches vom *American*

751 Siehe hierzu *Berman*, 153 U. Pa. L. Rev. 1819, 1840 (2005); ebenso *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht, 2004, S. 351 f.; v. *Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 62.

752 Hierzu ausführlich *Tydnouk*, 29 Brook. J. Int'l L. 897, 908 (2004); auch *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht, 2004, S. 352, sowie v. *Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 63.

753 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 2.9; *Southerland*, 27 Vt. L. Rev. 1, 4 (2002); *Dane*, 96 Yale L.R. 1191, 1201 ff. (1987); *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht, 2004, S. 353 f.

754 *Dane*, 96 Yale L.R. 1191, 1202 f. (1987); ausführlich hierzu sowie zu alternativen Anknüpfungsmöglichkeiten im Falle eines „true conflict“ *Southerland*, 27 Vt. L. Rev. 1, 6 ff (2002); *Tydnouk*, 29 Brook. J. Int'l L. 897, 909 f. (2004); siehe auch *Berman*, 153 U. Pa. L. Rev. 1819, 1845 ff. (2005).

755 *Tydnouk*, 29 Brook. J. Int'l L. 897, 910 (2004); v. *Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 65 ff.

Law Institute 1971 veröffentlicht wurde.⁷⁵⁶ Maßgeblich ist danach das Recht des Staates, welcher die engste Verbindung („the most significant relationship“) zu den Parteien und dem Verhalten aufweist, das die Klage auslöste, § 145 (1) Restatement (Second).⁷⁵⁷ Grundsätzlich verweist die Norm zur Bestimmung dieser engsten Verbindung auf die allgemeine Regelung des § 6 Restatement (Second), wobei § 145 (2) Restatement (Second) hierbei eine weitere Hilfestellung bietet, indem er konkrete Anhaltspunkte nennt, welche im Rahmen der Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der allgemeinen Regelung des § 6 Restatement (Second) zu berücksichtigen sind.⁷⁵⁸ Danach hat das Gericht beispielsweise den Erfolgsort, den Handlungsort sowie den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien zu beachten.⁷⁵⁹ Auch der Ort, an dem die zwischen den Parteien eventuell bereits bestehende Beziehung ihren Schwerpunkt hat, muss berücksichtigt werden. Anschließend gibt § 6 Restatement (Second) dem Gericht auf, die nach diesen Kriterien betroffenen Rechtsordnungen daraufhin zu untersuchen, ob sie ein Anwendungsinteresse im konkreten Fall haben.⁷⁶⁰ Wegen ihrer weiten und unbestimmten Formulierungen wird dem Restatement (Second) jedoch vorgeworfen, in keiner Weise zu einer größeren Rechtssicherheit oder Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts beigetragen zu haben.⁷⁶¹ Die Anknüpfungsmomente bleiben vage und bieten dem Richter gerade keine konkrete Hilfe bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts. Die Tatsache, dass das Restatement (Second) dem Richter gerade keine konkreten Einzelfallregelungen an die Hand geben, liegt darin begründet, dass den Regelungen das „dynamische

756 Das Restatement (Second) ist kein offizielles Gesetzbuch, sondern ein Rechtsbuch, welches vom *American Law Institute* verfasst wurde und eine widerlegbare Vermutung dafür enthält soll, dass es die geltende Rechtslage wiedergibt. Siehe *Vischer*, RabelsZ 38 (1974), 128 Fn. 1.

757 *Southerland*, 27 Vt. L. Rev. 1, 8 (2002); § 145 (1) des Restatement (Second) lautet: „The rights and liabilities of the parties with respect to an issue in tort are determined by the local law of the state which, with respect to that issue, has the most significant relationship to the occurrence and the parties under the principles stated in section 6.“

758 § 6 Restatement (Second) lautet: “(1) A court, subject to constitutional restrictions, will follow a statutory directive of its own state on choice of law. (2) When there is no such directive, the factors relevant to the choice of the applicable rule of law include (a) the needs of the interstate and international systems, (b) the relevant policies of the forum, (c) the relevant policies of other interested states and the relative interests of those states in the determination of the particular issue, (d) the protection of justified expectations, (e) the basic policies underlying the particular field of law, (f) certainty, predictability and uniformity of result, and (g) ease in the determination and application of the law to be applied.”

759 § 145 (2) Restatement (Second) lautet: “Contacts to be taken into account in applying the principles of § 6 to determine the law applicable to an issue include: (a) the place where the injury occurred, (b) the place where the conduct causing the injury occurred, (c) the domicil, residence, nationality, place of incorporation and place of business of the parties, (d) the place where the relationship, if any, between the party is centered.”

760 Ausführlich *Southerland*, 27 Vt. L. Rev. 1, 12 (2002); detailliert zu den einzelnen Abwägungsfaktoren des § 6 (2) Restatement (Second) *Vischer*, RabelsZ 38 (1974), 128, 132 ff.; kürzer *v. Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 68.

761 *Tydnik*, 29 Brook. J. Int'l L. 897, 912 (2004); verteidigt wird das Restatement (Second) dagegen von *Southerland*, 27 Vt. L. Rev. 1 ff. (2002).

Grundprinzip des „policies weighing“ zugrunde liegt, welches gerade „nicht in präzise Einzelregeln konkretisiert werden“ kann.⁷⁶² So hat die Suche nach möglichen Kollisionsregeln im internationalen Deliktsrecht in den USA noch kein Ende gefunden.

Daneben gab und gibt es eine Reihe weiterer Theorien, die teilweise eigene Ansätze, teilweise Modifikationen bereits vorhandener Methoden enthalten. Sie alle hier zu erwähnen würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Erwähnt sei hier nur zum einen der *better law approach* (auch *Choice-Influencing Considerations* genannt), zum anderen der *lex fori approach*. Bei Ersterem sollen die Richter das „bessere“ Recht anwenden.⁷⁶³ Zu dessen Auffindung gibt es zwar einen Katalog von Kriterien, jedoch wird dem Ansatz die Begünstigung der Anwendung des Rechts des Forumstaates vorgeworfen.⁷⁶⁴ Bei Zweitem stehen die Richter ganz offen zur Anknüpfung an die *lex fori* als allgemein geltende Grundregel.⁷⁶⁵

Allgemein lässt sich festhalten, dass eine klare Anwendung eines einzelnen der beschriebenen Ansätze zur Auffindung des anwendbaren Rechts kaum stattfindet. In der Regel werden die verschiedenen Methoden kombiniert, wobei die Bedeutung des Restatement (Second) wohl insgesamt dominiert.⁷⁶⁶ Dies führt zu einer kaum gegebenen Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts und damit des Prozessergebnisses.

II. Allgemeine Grundsätze im US-amerikanischen IPR

Die allgemeinen Grundsätze des US-amerikanischen IPR spielen auch im Bereich des internationalen Urheberrechts eine Rolle. Nach der Erörterung von Inhalt und Bedeutung des *public policy*-Grundsatzes in den USA (unter 1.) wird die Charakterisierung der kollisionsrechtlichen Verweise im amerikanischen Recht als Gesamt- oder Sachnormverweis sowie die Möglichkeit des Renvoi erörtert (unter 2.). Abschließend soll kurz auf das Institut der *mandatory rules* sowie ihre Bedeutung im IPR eingegangen werden (unter 3.).

762 Siehe *Vischer*, RabelsZ 38 (1974), 128, 149.

763 Siehe zu dieser Theorie *Leflar*, 41 N. Y. U. L. Rev. 267 (1966); *ders.*, 54 Cal. L. Rev. 1584 (1966).

764 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 2.13; v. *Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 72.

765 *Scoles/Hay/Borchers/Symeonides*, Conflict of Laws, 2004, § 2.10; v. *Hoffmann*, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 70 ff.

766 *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht, 2004, S. 356 f.